

Beantwortung einer mündlichen Anfrage aus einer früheren Sitzung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	10.10.2013

Mündliche Anfrage des Bezirksvertreters Müller in der Sitzung der Bezirksvertretung Kalk vom 12.09.2013 zu einer Lärmbelästigung durch einen Schrotthandel in Köln-Rath/Heumar (TOP 9.3.4)

Herr Bezirksvertreter Müller von der CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung Kalk stellte in der Sitzung der Bezirksvertretung Kalk vom 12.09.2013 betreffend Lärmentwicklung durch einen Schrotthandel in Köln-Rath/Heumar (das betreffende Grundstück wird geführt unter der Anschrift „Wikingerstr. 50“, nicht unter „Porzer Straße“) mündlich folgende Fragen:

Frage 1:

Was ist der Verwaltung zu dieser Lärmentwicklung bekannt?

Antwort der Verwaltung:

Der Verwaltung liegt seit Januar 2013 eine Beschwerde eines Gewerbetreibenden in der unmittelbaren Nachbarschaft zu dem Schrotthandel auf dem Grundstück Wikingerstr. 50 wegen Lärm vor. Im Rahmen einer Ortsbesichtigung wurde festgestellt, dass der Betreiber des Schrotthandels eine Erweiterung seines Betriebes, für welchen am 29.03.2010 zum Aktenzeichen 63/B28/0598/2010 eine Baugenehmigung erteilt worden ist, vorgenommen hat. Offensichtlich erfolgt die Lärmentwicklung, zu der die Beschwerde sowie die Anfrage von Herrn Bezirksvertreter Müller vorliegen, durch die Erweiterung des Schrotthandels auf dem Grundstück Wikingerstr. 50.

Frage 2:

Was ist bisher seitens der Verwaltung unternommen worden, um dieses Problem in den Griff zu bekommen? Nach seinem Kenntnisstand wurde dem Schrotthandel eine Nutzungserweiterung erteilt.

Antwort der Verwaltung:

Für diese Betriebserweiterung des Schrotthandels liegt weder eine Baugenehmigung noch eine wegen der damit nun verbundenen Betriebsgröße ggf. erforderliche Genehmigung nach dem BImSchG vor. Vor diesem Hintergrund wurde ein bauordnungsbehördliches Verfahren gegen den Betreiber des Schrotthandels begonnen.

Parallel dazu liegt der Verwaltung ein Bauantrag des Betreibers des Schrotthandels vor für eine Erweiterung des Betriebes. Inwieweit dieser Bauantrag aber den tatsächlich vorgenommenen Erweiterungen auf dem Grundstück entspricht, ist noch nicht abschließend geklärt. Zudem ist es zum gegenwärtigen Zeitpunkt fraglich, ob die beantragte Betriebserweiterung wegen der zu erwartenden Lärmemissionen baugenehmigungsfähig sein wird. Ein erforderliches Lärmschutzgutachten wurde der Verwaltung vom Betreiber bis heute nicht vorgelegt.